

Nebraer Anzeiger



Amliches Blatt für die Veröffentlichungen des Magistrats, der Polizeiverwaltung und des Amtsgerichts der Stadt Nebra.

Nr. 21.

Mittwoch, den 9. März 1921.

34. Jahrgang.

Ende mit Schreden.

Wie die Verhandlungen zwischen Gegnern und Befestigten in London verlaufen würden, war voranzusehen, denn jeder Deutsche hatte diesmal Vertrauen zu den Männern, die das Schicksal des deutschen Volkes auf mehrere Generationen in Händen halten. Die Gegner - Wutbürger wollten wir sagen - wollten keine Verständigung, sie wollten der Welt den Frieden nicht geben. So sind denn die Verhandlungen gescheitert, die deutschen Vertreter sind heute wieder abgereist.

Nach während die Verhandlungen andauerten, haben französische Truppen den Bismarck zur Besetzung weiteren deutschen Gebiets begonnen. Mit dieser Handlung ist von der anderen Seite der Verfallvertrag aufgehoben worden, wie wir finden uns gemissermaßen im Kriege mit unseren ehemaligen Feinden.

Proklamation des Reichspräsidenten.

Der Reichspräsident hat, wie uns ein Berliner Telegramm vom 8. März meldet, folgende Proklamation ergehen lassen:

Mitbürger!

Unsere Gegner haben unerhörte und unerfüllbare Forderungen an Geld und Gut an uns gestellt. Wir selbst nicht nur, auch unsere Kinder und Enkel, sollen Arbeitslos werden. Durch unsere Untertänigkeit sollten wir einen Vertrag besiegeln, zu dessen Ausführung auch die Arbeit von Generationen nicht genügt hätte. Das dürften, das konnten wir nicht tun. Unsere Ehre, unsere Selbstachtung verbietet es. Unter offener Bruch des Friedensvertrages von Versailles sind die Gegner zur Besetzung weiteren deutschen Landes geschritten. Der Gewalt können wir Gewalt nicht entgegenstellen. Wir sind wehrlos.

Aber hinausrufen können wir es, daß es alle hören, die noch die Stimme der Gerechtigkeit erkennen. Recht wird hier zertreten durch Gewalt. Mit den Bürgern, die Fremdherrschaft erdulden müssen, leidet das ganze Volk. Ehren zusammenzuschmeißen soll uns dieses Leid zu etwem Fühlen, zu etwem Wollen. Mitbürger tretet der fremden Gewalttätigkeit mit erster Wut entgegen. Behaltet euren aufrechten Sinn, aber laßt euch nicht zu unbessenen Laten hinreißen. Haltet aus! Habt Vertrauen! Die Reichsregierung wird nicht eher ruhen, bis fremde Gewalt vor unserm Recht weichen muß.

Der Reichspräsident:
Ebert.

Der Reichskanzler:
Fehrenbach.

Nebra, 9. März.

Operettentheater. Die letzte Vorstellung der Winterpielzeit der Koppemacherischen Operettengel'schaft findet am Donnerstag Abend statt. „Liebe im Schnee“ hat sich die Direktion als Abschiedsvorstellung ausgewürfelt. Diese Operette wird sicher auch hier noch einmal alle Theaterfreunde mobilisieren.

Ushmanns Kino spielt am Mittwoch Abend im „Preußischen Hof“. (S. Anzeige in der heutigen Ausgabe).

Wichtiges von der Krankenkasse. Wie uns die Landes- und allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises Querfurt mitteilen, werden die Bestimmungen hinsichtlich der An- und Abmeldungen sowie der Lohnveränderungen noch immer nicht genau beachtet, was zu Differenzen Anlaß gibt. Zur Vermeidung von Ordnungsstrafen möge das Nachfolgende zur Beachtung dienen: Nach § 317 der Reichsversicherungsordnung haben die Arbeitgeber sämtliche bei ihnen in versicherungspflichtiger Beschäftigung stehenden Personen innerhalb 3 Tagen der zuständigen Krankenkasse anzumelden. Weit verlesen heißt hier Abmeldungen und

Lohnveränderungen anzuzeigen. Bei vorläufiger Überrettung dieser Vorschrift kann bis auf 300 M. Geldstrafe bei Fahrlässigkeit bis zu 100 M. Geldstrafe erkannt werden. Außerdem kann dort Beiräten die Zahlung des Ein- bis Fünffachen der rückständigen Beiträge auferlegt werden. Bei verspäteter Anmeldung ist immer der wichtigste Tag des Eintritts anzugeben. Die Beiträge für die rückliegende Zeit werden voll zur Nacherhebung gebracht. Bei verspäteter Anmeldung sind nach § 53 bezw. 47 der Satzungen die Beiträge bis zum Tage der Abmeldung, nicht des Austritts zu zahlen, und zwar auch dann, wenn der aus dem Dienst Ausgeschiedene bereits wieder bei einem anderen Arbeitgeber zur Kasse gemeldet ist. Will sich der Arbeitgeber über die erfolgte Meldung Gewissheit verschaffen, kann er bei der Kasse eine Meldebefähigung verlangen, wozu bei der Meldung auf dem Formular der Beamter „Befähigung“ genügt. Der Arbeitgeber ist nach wie vor verantwortlich, daß die Meldungen in den Besitz der Kasse gelangen. Bei Streitigkeiten über Meldungen wird in Zukunft von der Kasse nur noch eine vorliegende Meldebefähigung anerkannt. Hat der Arbeitgeber innerhalb 8 Tagen die etwa gewünschte Befähigung nicht in Händen, muß er unersichtlich bei der Kasse vorstellig werden.

Rastenberg, 5. März. Auf der Gewerkschaft Rastenberg schlug dem 24jährigen Zimmermann Alfred Sänsen aus Quedlinburg eine sich abförende Waise Ralfhalz die Schädeldrüse ein. Der Verunglückte wurde sofort ins Sophienhaus nach Weimar gebracht, wo er alsbald starb.

Teulenroda, 4. März. Hier ist der seltene Fall zu verzeichnen, daß das Gefängnis im hiesigen Amtsgerichtsbezirk seit dem 27. Februar ohne Inhaft ist.

Mündspiffel. Am Mittwoch Abend gegen 10 Uhr wurde der Sohn des Arbeiters Kraboldshof von dem Feldhüter Fober aus einer Entfernung von 25 Metern erschossen. Der Feldhüter soll von Nr. zur Abgabe des Schusses durch Reden veranlaßt worden sein.

Oberförsterei Ziegelroda

versteigert am Dienstag, den 15. März 1921, von 9 Uhr vormittags ab, im Dammköhlerischen Gasthofe zu Ziegelroda:

I. Aus vorjährigem Einschlag: 50 Stüd. Eichen für Stellmacher geeignet, mit etwa 26 fm A IV., B II., B III., B IV., B V. Klasse aus den Distrikten: 133, 126, 136, 143, 106, 115, 118, 120, 135 und 140. 580 Stüd. Fichtenstangen I. Klasse aus Distrikt 27.

II. Aus dem laufenden Einschlag: Eichen-Nußschicht II a (Wäldershof) Distr. 14, 17, 133, 142 144, 113, 134 = 42,8 rm. Notbuchen-Schicht-Nußhöler: Nussrollen I., Distr. 57 = 8 rm; Nusschicht II a, Distr. 49, 77, 86, 113 = 25,5 rm; Nussrollen II., Distr. 57, 109, 113, 133 = 102 rm.

Nadelholz-Nußholz-Versteigerung

der Oberförsterei Ziegelroda bei Rogleben a. U.

am Donnerstag, den 17. März 1921, von 9 Uhr vormittags ab, im Herbr'schen Gasthofe zu Ziegelroda.

I. Fichten. Forstereien Wangen, Distr. 6, 21, 15; Wandelsheim, Distr. 31; Nussleben, Distr. 38, 39, 40, 57, 68, 67; Hermannsdorf, Distr. 91, 52, 92; Ziegelroda, Distrikt 77; Lobereleben, Distrikt 141; Hohenlands, Distrikt 109. Etwa 2000 Stämme mit etwa 20 fm I., 170 fm II., 510 fm III., 380 fm IV. Klasse. Stangen: 1200 Stüd I., 550 Stüd II., 700 Stüd III., 700 Stüd IV., 250 Stüd V. Klasse.

II. Kiefern (Distr. 38, 39, 91), Lärchen (Distr. 91, 52). Etwa 2000 Stüd Kiefernstämme mit etwa 85 fm II., 412 fm III., 385 fm IV. Lärchenstämme = 61 Stüd mit 10 fm II., 13 fm III., 5 fm IV. Klasse. Das Holz ist nicht geschält.

Nußholz-Versteigerung

der Oberförsterei Ziegelroda bei Rogleben a. Anstrut,

am Mittwoch, den 23. März 1921, von 9 Uhr vormittags ab im Dammköhlerischen Gasthofe zu Ziegelroda aus den Forstereien: Wangen

Distr. 9, 14, 15; Wandelsheim Distr. 31, 49; Nussleben Distr. 57, 63; Ziegelroda Distr. 133, 142; Fohelände Distr. 109, 113, 134.

Notbuchen-Stämme 193 fm A I., 214 fm A II., 206 fm A III., 140 fm A IV., 43 fm A V., 468 fm B I., 280 fm B II., 400 fm B III., 152 fm B IV., 6 fm B V. Klasse. Weißbuchen-Stämme: 5,78 fm III., 21 fm IV., 23 fm V. Klasse. Birken-Stämme: 100 Stüd mit 4,40 fm III., 25 fm IV., 27 fm V. Klasse. Linden-Stämme: 145 Stüd mit 8,51 fm I., 5,39 fm II., 9,28 fm III., 38,11 fm IV., 22,01 fm V. Klasse. Linden-Nußrollen II c = 75 rm, Nussbüchel = 14 rm.

Das Angebot erfolgt in größeren und kleineren Losen, die erst im Termin gebildet werden. Nummerverzeichnis nebst Aufmaßliste liefert bei sofortiger Bestellung der Förster Krone zu Ziegelroda gegen Schreibgebühr.

Gastspiel des Berliner Operettentheaters.

Direktion Kappemacher.

Donnerstag, den 10. März, im Saale des „Preuß. Hofes“: Mit Decker! Letzte Vorstellung! Mit Decker! Neuheit!

Liebe im Schnee.

Operette in 3 Akten von Benazki. Musik von Benazki und Prager.

In den Hauptrollen:

Erw. Weber, Annu Esacand, Hans Eschbert, Rolf Röder.

Schlager aus der Operette:

Liebe im Schnee hat nicht Bekand.

Nußels, Nußels, das Küffen war niemals verboten.

Wenn der junge Wein blüht, soll unsere Hochzeit sein.

Du mein Geliebter, ich laß dich in Gedanken.

Was jede Köchin jammert, was jeder Schuherbus pfeift.

Karten im Vorverkauf wie bekannt bei Herrn Kaufmann Sachse. S. Passionsgottesdienk.

Betr. Fettverteilung.

Auf Fettmarken D und E kommen

in der nächsten Woche

40 Gramm Butter

zum Preise von 1,55 M. zur Verteilung.

Querfurt, den 3. März 1921.

Der Kreisauschuß.

Da die Einmündung vorläufig mit

R. Kartoffeln verlost sind, haben wir

den Verkauf von Kartoffeln ein-

gestellt. Eine Ausgabe erfolgt nur

nach in dringenden Fällen.

Nebra, den 8. März 1921.

Der Magistrat. Müller.

Indem wir auf die vor einig n

Tagen erfolgte Veröffentlichung der

Anforderung zur Abgabe einer

Steuerklärung hinweisen, können

die Steuererklärungen für die Kapital-

ertragssteuer und die Einkommen-

steuer vom 10. März 1921 bis

15. März 1921 in der Stadtkasse

seitens der Steuerpflichtigen in

Empfang genommen werden.

Der Magistrat. Müller.

Sonntag, den 13. März, von

nachmittags 3 Uhr ab:

Gr. Preiskarten.

Karl Kühnold, Nebra.

Bestellungen auf pommerische

Saatkartoffeln

zur sofort. Lieferung nimmt entgegen

F. L. Ehrlich Nachf.,

Inh. Georg Ilgen.

Nebra, Am Bahnhof. Telefon 53

Zur Frühjahrspflanzung:

Rhabarberpflanzen

Erdbeerpflanzen

und schwarze

Johannisbeerbüsche

Gärtnerei Jüngl.

Grudetofz.

Bestellungen werden bis zum 12.

März 1921 entgegengenommen.

F. L. Ehrlich Nachf.,

Inh. Georg Ilgen.

Nebra Am Bahnhof. Telefon 53.

Kirchliche Nachrichten.

Mittwoch, den 9. März 1921,

abends 7/8 Uhr:

S. Passionsgottesdienk.

Betrifft: Maislieferung.

Nicht nur die Genossenschaften,

sondern auch ich bin berechtigt, die Beforgung von

Mais zu übernehmen, welcher den Landwirten auf

Grund von Getreideablieferungen zusteht.

Ich bitte demzufolge die Herren Landwirte um Zu-

stellung der vom hiesigen Kreisauschuß erhaltenen Bezug-

scheine, und sichere die schnellste Beschaffung der Ware zu.

Die Bezugsscheine für Mais können gehandelt werden

und kaufe ich infolgedessen dieselben ebenfalls gern an.

F. L. Ehrliche Nachf.

Inh.: Georg Ilgen

Rogleben

Nebra

Telefon 11.

Telefon 58.

Ushmanns Lichtspiele

Nebra. Preussischer Hof. Nebra.

Achtung! Die größte Neuheit!

Mittwoch, den 9. März, abends 8 Uhr:

Das große Sensationsdrama in 6 Tollaufakten:

Wenn Columbine winkt.

Ein Großes Werk von

Weib, Tod und Tor.

Die große Sensation! Die große Sensation!

Von Akt zu Akt dauernd fesselnd spannende Handlung.

Sowie ein herrl. Beiprogramm.

Lachen ohne Ende! Lachen ohne Ende!

Verfümen Sie es nicht, sich dieses Werk anzusehen, Sie

werden es nicht bereuen.

Zu dieser Vorstellung ladet die geehrte Einwoh-

erschaft von Nebra und Umgegend freundlichst ein

Bruno Ushmann.

Arbeiter-Radfahrerbund „Solidarität“

Ortsgruppe Nebra a. U.

Zu unserm am Sonntag, d. 13. März, im „Schützenhaus“ stattfindenden

Winter-Vergnügen

bestehend in Theater, Kunst- und Reigenfahrten, sowie

Ball

laden erachtet ein

Der Vorstand. Das Festkomitee.

Kasseneröffnung 6 Uhr. Anfang pünktlich 7 Uhr.

Gegen Genußsucht und Sittenverfall.

Maßnahmen der Regierung.

Der Vorsteher des deutschen Roten Kreuzes hat in einem Schreiben an den Reichspräsidenten auf die den Ernst unserer Lage betreffende Lebensführung, besonders der bestehenden Klassen, hingewiesen und die dringende Bitte geäußert, daß die Regierung dem Treiben gewisser Kreise unseres Volkes Einhalt gebiete. In einer amtlich veröffentlichten Mitteilung wird von diesem Schreiben Kenntnis gegeben und hinzugefügt, der Reichspräsident habe bereits im vorigen Monat an den Reichsfenster die Bitte gerichtet, mehr als bisher im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten diesen Missständen entgegenzutreten. In dem Schreiben des Reichspräsidenten steht es:

„Ärmerde Genußsucht und sittenlos Verwahrlosungen machen sich vielfach rücksichtslos und unheimlich in aller Öffentlichkeit breit, in einer Zeit, da allenbürgen Not an uns heranbringt und keine Hilfe genügt, um das Elend zu beseitigen. Auch die Verwahrlosungen aufeinander Wohlthätigkeit nehmen manchmal einen Charakter an, der mehr die Genußsucht gewisser Kreise als menschliche Hilfsbereitschaft andeutet. Die Wohlthätigkeit bedarf nicht des abnehmenden Festwandels, der lauten Prädikation in diesen Tagen der ersten Sorgen. Wer in brüderlicher Gesinnung geben will und vor fremder Not helfen kann, gebe im stillen. Die eigene Würde und die Würde Deutschlands verlangen, daß jeder, der sich mit dem Schicksal seines Volkes verknüpfen will, sich heute mehr denn je fernhält von lärmender Genußsucht, und daß, soweit nicht die eigene Einsicht sich durchsetzt, die zuständigen Behörden solchen Auswüchsen mit den gesetzlichen Mitteln entgegenzutreten.“

Der Reichsfenster hat sich daraufhin bereits mit den Landesregierungen wegen der zu ergreifenden Maßnahmen in Verbindung gesetzt. Es soll möglichst bald überall vorgegangen werden.

Deutscher Reichstag.

(Aus der 74. Sitzung.)

Die Sitzung war von außergewöhnlich kurzer Dauer: sie endete bereits zu einer Stunde.

„Eine Debatte über den Gesetzentwurf über vorläufige Zahlungen auf die Körperschaftsteuer einen Ausweis überweisen. Weiter wurde die Antilebensversicherung für das Reich, das Jahr 1920 betreffend, durch Ausschüsse erledigt. Schluß wurde die Reichsanstaltsrechnung für 1918 und der Verrechnung über die Kontrolle der Kriegsgeschichte d. a. n. o. angenommen.“

Frauen in Kaufmanns- und Gewerbebetrieben.

Gegenüber beantragte namens des sozialistischen Ausschusses die Frau Reich (Zentr.), die Regierung war in kürzester Frist eine Novelle vorlegen, die den Frauen das volle Wahlrecht zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten gewährt. Die Frau Reich (Unab.) unterließ die ersten Schritte, ebenso gelang es seitens der Abgeordneten Frau Schick (Soz.) und Frau Behn (Unab.), Frau Hubert (Zentr.) stellte sich ebenfalls auf dem Boden des Ausschusses. Die Frau Reich (Zentr.) betonte, daß in ihrer Partei eine starke Gegenpartei gegen den Antrag vorhanden sei. Seitens der Regierung wurde die Vereinfachung seitens des Arbeitsministeriums erklärt, eine Novelle zum Arbeitsdienlichkeitsgesetzbuch, in der den Frauen das positive Wahlrecht gegeben wird. Alsdann wurde die Entschließung des Ausschusses angenommen.

Der Antrag des 23. Ausschusses für Beamtentagen, seine Zuständigkeit dahin zu erweitern, daß er auch die Initiative zur Behinderung von Beamtentagen ergreifen könne, deren finanzielle Behandlung vor den Staatspräsidenten gehe, wurde nach erfolgter Beschlußfassung mit der Abänderung angenommen, daß dem Ausschuss auch die vorbereitende Behandlung des Entwurfsverordnungsverfahrens übertragen wird. Schließlich wurden in der Ausschussdebatte wegen Vorlage eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zirkulation, wegen der Schließung der noch im Reich bestehenden Bordelle und wegen Bekämpfung der Kalkulation der Prostituierten debattiert.

Volkswirtschaft.

Preisfrage der Glasindustrie aus der Tischgeschloßerei. Mit dem 1. März ist die Glasindustrie aus der Tischgeschloßerei freigegeben worden. Glas wurde auf die Preisliste gesetzt. Die Manipulationsgebühr wurde auf 1/2 % festgelegt. Die Glasindustrie ist aus weitausgen in die Glasindustrie eingetreten.

Abschließung in der ersten Baumwollindustrie. Trotz der Verkürzung der Arbeitsstunden in der Baumwollindustrie

von Lancashire häufen sich die Vorräte an. Die Arbeitgeber wollen deshalb die Fabrikation von 500 000 Ärmeln wöchentlich einstellen. Die Kapazität würde 500 000 Ärmeln täglich.

Die neuen Personentarife.

Erhöhung von 1. Juni ab.

Den Klassenfahrern der Eisenbahn wird seit der Ausföhrungsbestimmungen für die neuen Personentarife in Eisenbahnverkehr zugeführt worden. Danach ist der 1. Juni endgültig als Einführungstermin der neuen Fahrpreise bestimmt worden.

Die neuen Fahrpreise betragen in der 1. Klasse 25,5, in der 2. Klasse 22,5, in der 3. Klasse 19,5, in der 4. Klasse 13,5 für einen Kilometer, während der Preis für die Beförderung von Kindern nur 1/2 des Erwachsenenpreises festgesetzt wird. Es werden außerdem im Personenverkehr Mindestfahrpreise eingeführt, die für die 1. Wagenklasse auf 3 M., für die 2. Klasse auf 1,70 M., für die 3. Wagenklasse auf 1 M., für die 4. Klasse auf 0,70 M. und für Hunde auf 1 M. festgelegt worden sind. Die Schnellzugszuschläge werden unter Beibehaltung der bisherigen Erweiternlassenformel nun folgt geändert für die 1. Zone (bis zu Entfernungen von 75 Kilometern) in der 1. und 2. Klasse 8 M., in der 3. Klasse 4 M., für die 3. Zone (Entfernungen über 150 Kilometern) 24 M., 1. und 2. Klasse und 8 M. für die 3. Klasse und für die 3. Zone (Entfernungen über 150 Kilometern) 24 M., 1. und 2. Klasse und 12 M. in der 3. Klasse. Die Preise für die Wohnfahrkarten (0,50 M.), sowie für Reisekarten (20 bzw. 2 M.) werden nicht erhöht. Die übrigen Sätze für Monats- und Wochenkarten, Arbeiterfahrkarten, sowie die Sätze für Gepäck und Erziehung sollen ebenfalls erhöht werden.

Die Fahrpreise im Berliner Stadt-, Ring- und Vorortverkehr werden ebenfalls vom Juni ab erhöht werden. Hierfür sollen noch besondere Anordnungen ergehen. In der kommenden Reisezeit soll ferner die Platzreservierung in Zügen wieder eingeführt werden. Plätze werden in der Zeit von drei Tagen vor Abreise bis zum Nachmittags des Tages vor der Abfahrt reserviert. Die Preise der Platzkarten sollen in 1. Klasse 6 M., 2. Klasse 4 M. und in 3. Klasse 2 M. betragen.

für heut und morgen.

Abstimmungsbeschluss und Abstimmungsbeschlüsse. Der Deutsche Schöpfungsbund beantragt folgendes: Bei der Beförderung der Abstimmungsbeschlüsse nach Obereschleien liegen besonders schwierige eisenbahnbetriebliche Verhältnisse vor und zwingen die bei der Organisation der Reise teilnehmenden Deutschen Schöpfungsbund, General-Verwaltungsrat, die Abstimmungsbeschlüsse durch den reichsweiten Durchführenden eine glatte Abwicklung des gesamten Verkehrs zu gewährleisten. Rücksichtnahme kann zu schwerwiegenden Verkehrsstörungen und nicht unerheblichen Unannehmlichkeiten für die Reisenden führen. Wir bitten daher die Abstimmungsreisenden, durch vertrauensvolle Unterstützung aller Maßnahmen der beteiligten Stellen einen einwandfreien Verlauf der Hin- und Rückreise und damit zur eigenen Bequemlichkeit selbst beizutragen. Die Beförderung aller Abstimmungsbeschlüsse an einem Tage, dem Tage vor der Abstimmung, ist eine Unmöglichkeit. Es müßte notgedrungen eine Verteilung der Züge für den Hin- und Rückweg auf einen schiedlichen Zeitraum vorgesehen werden. Daselbst soll für den Rückweg der 1. und 2. Klasse der ersten Züge abzufordern. Abstimmungsbeschlüsse haben daher einen Anspruch auf entsprechende frühzeitige Rückbeförderung. Die in den letzten Tagen vor der Abstimmung abreisenden Abstimmungsbeschlüsse müssen notgedrungen die auf den Fahrplänen bemerkte Zeit, im allgemeinen erst tags im Abstimmungsbetrieb beschließen. Angestellte, Arbeiter, Beamte werden auch an eure Arbeitsorte und Behörden, Ärzte, Apotheker, Rechtsanwältler werdet auch an eure Berufsvereinigungen wegen Vertretung! Geschäftsleute, Handwerker macht euch frei für 12 bis 14 Tage, das Rheinland verlangt es. Eine neue Bekanntmachung der Interparlamentarischen Kommission lautet: Es wird in Erinnerung gebracht, daß die Personen der Kategorie A nur nach Vorzeigung der vollen Legitimationskarte, die Personen der Kategorie B nur nach Vorzeigung ihrer Wahlkarte und der grünen Legitimationskarte zur Abstimmung zugelassen werden. 2. Die Ausnahmefälle der Interparlamentarischen Kommission sind folgende: durch die zuständigen Gremienvereinigungen sehr Ungenauigkeit in ihren Legitimationskarten beschränkt zu lassen, die sich auf die Angabe über ihren Namen, Vor-

namen, Alter und Geburtsort bezieht, außerdem in den Legitimationskarten für die Personen der Kategorie C jede Ungenauigkeit, die das Datum des Geburtsorts im Geburtsort angeht, 3. Es wird anberaumt in Erinnerung gebracht, daß jede Person, die bei der Abstimmung entweder eine andere Legitimationskarte hat, als diejenige, die ihr zugeht, oder eine falsche Legitimationskarte gebraucht, den in Artikel 38 der Abstimmungsbestimmungen vorgesehenen Strafen (Geld- oder Gefängnisstrafe oder beide Strafen zusammen) unterliegt.

Von Nah und fern.

Deutscher Dank an Prinz Karl von Schweden. Der Vorsteher des Schwedischen Roten Kreuzes, Prinz Karl von Schweden, vollendet dieser Tage sein 60. Lebensjahr. Aus diesem Anlaß hat der Vorsitzende des Deutschen Roten Kreuzes, Landesdirektor v. Winterfeldt, einen Glückwunsch an den Prinzen abgelesen, der dem Danne Ausdruck verleiht für die kaisersüchtige Mädelchen, mit der sich Prinz Karl und das Schwedische Rote Kreuz der deutschen Kriegsgefangenen, unserer Kinder und der Waisenkinder aller Stände annahm.

Ein Polizeikommissar unter Mordverdacht. Der Polizeikommissar von Oberglonau, Dresden, gegen den Mordverdacht ein Strafgesetzbuch, ist in Speyer verhaftet worden, als er dort polnische Generalpost, in das er geflohen war, verließ.

Automobilunfall. Ein schwerer Automobilunfall ereignete sich in Bremen. Ein Automobil, in dem drei in Bremen allgemein bekannte Persönlichkeiten, Kaufmann W. B. Schmann, Politiker Friedrich von Nordhoffen und dessen Geschäftsführer waren, fuhr mit großer Geschwindigkeit auf einen mit drei Personen besetzten unbesetzten Wagen zu. Dabei erlitt Schmann so schwere Kopfverletzungen, daß er nach kurzer Zeit verstarb. Auch Friedrich, der das Auto steuerte, trug schwere, doch nicht tödliche Schädelverletzungen davon, während der dritte Unfallopfer des Autos nur leicht verletzt wurde.

Schlagende Weiler. In der Nähe von Saargemünd ereignete sich infolge schlagender Weiler in einem Gehärd ein Unfall. Man sah aus den Trümmern die Zeichen von vier Wagenanhänger hervor.

Schweidische Überfälle im Niedersächsischen. Die nahe an der Grenze liegende und in Touristenkreisen wohlbekannte Wollener Baude ist von sächsischem Militär besetzt und für den Fremdenverkehr gesperrt worden. Das Schweidische Bodeban in Brau hatte den Nachbarn der Grafen Harrach mit dem deutschen Richter der Baude sich nichtig erklärt. Dieser hatte sich jedoch geweigert die Baude zu verlassen. Daraufhin ist ihm jetzt die Fortführung des Baudebetriebs unterschieden worden.

Die nordwestfälischen Herzogshofen in diesem Wollener Baude. Die Schöpfungsbund hat in diesen Tagen verstorbenen Herzogs Ernst Günther von Schledwig-Holstein, Grafen von Sondersburg, ist jetzt endgültig entschieden worden. Der Verkauf der Schöpfungsbund an die Gemahlin des Prinzen Harald von Dänemark war auf Genehmigung der deutschen Regierung mit dem Hinweis auf die Bestimmungen des Friedensvertrages rückgängig gemacht worden. Jetzt ist vom dänischen Vorkrieg der Verkauf der beiden Schöpfungsbund den dänischen Staat besessen worden. Schloß Grafenstein wird dem König von Dänemark zur Verfügung gestellt, während das alte Schloß Sondersburg zu Kalkulationszwecken benutzt werden soll.

Paris. In einer Meldung wird das französische Geschwader des westlichen Mittelmeeres, bestehend aus vier Kreuzern und drei Zerstörern, demnächst ein längerer Kreuzfahrt nach amerikanischen Gewässern antreten.

Ungarns Krieg. Die argentinische Flotte hat die Ukraine als freien und unabhängigen Staat anerkannt.

Gerichtshalle.

Strafenstrafe im Anstatter Kommunistenverbrechen. In dem umfangreichen Kaiser Prozess gegen die Führer der roten Armee wurde die Beweisaufnahme der Beweisaufnahme die Beweisaufnahme die gesamten weiteren Beweisstränge der Beweisaufnahme als unübersehbar ab, es als nicht untersehbar, daß die Angeklagten geklaut haben, es bestanden folgendes Medizinorganisationen. Der Staatsanwalt beantragte nach längeren Ausführungen gegen Klammfänger, Schröder und Lehrer Zeiner je drei Jahre Zuchthaus, gegen die Bergleute Sarbig und Schrage je zwei Jahre Gefängnis und gegen Rüttler und Neßbichler ein Jahr Gefängnis.

Ein Mann von Eisen!

Roman von Erich Gerstenfeld.

(Nachdruck verboten.)

„Ich liebe nicht! Sieh selber an, wie du dich aus dieser schmachtigen Lage befreist!“

Damit verabschiedete sie in ihrem Schlafgemach und verließ seinen Tür hinter sich. Schuldentag blieb es drinnen. Dann hörte er, wie sie sich auf den Türpfosten lehnte, ihres Schwagers halb erkannte, halb nicht. „Wie ist es? Aljo wirklich hier? Warum machst du denn nicht in der Oper?“

Und darauf hörte er im Ton umfängerischer Liebeswürdigkeit: „Weil ich mich zu etwas anders brauche. Ich hätte noch Amerikas und dabei Schmidt nach einem finken gemühten Abend, da fuhr ich zu Aljo. Und du, mein alter Freund, hast mich nun wohl vergessens in der Lage gelassen?“

„Überdies...“

„Und das soll dann gleich, daß ich nur bei Aljo sein könnte?“

„... nein... das heißt, ich dachte, man könnte ja wenigstens nachsehen. Aber wo ist deine Schwester?“

„Bei Tante Madeline, der es recht elend geht. Sie fleht Aljo vorhin zu sich holen. Ich glaube, sie soll sie malieren. Aber das ist nicht von dir, daß du kommst! Nun wollen wir gleich zusammen bestimmen...“

„Eine Aljo Gutachten zu legen?“

„Aber wer weiß, wann die ersten mit ihrem Samariterwert fertig wird? Wir können ja durch Raum Gründe bestehen. Du hast wohl auch schon zu Nacht gegessen? Oder willst du noch in ein Restaurant?“

„Nein, ich als bereits im Klub.“

„Defio besser. Dann komm, Schatz.“

„Im Wendort wurde es wieder still.“

„Ich habe kein Mein Gott, wie sie liegen kann!“

„Dachte Aljo entsetzt und öffnete die Tür, um ihr zuzuhören, daß sie sich im Wendort hatte, zu holen.“

„In dem mit blauem Bigarettenrauch erfüllten Gemach

milchete sich der Duft von weißen Blüten der allen Dingen, die mit klarem Reizen in Verbindung kamen, anhaftete, mit dem klaren Kernepanarium, das Siebert benutzte. Verfürt gütlichen Aljos durch den Raum. Zum zweiten Male an diesem Abend erschien ihr alles in dem trauten Gemach fremd. Aber diesmal nicht verklärt, wie nach Bernd Hallers Wunsch, sondern entweilt, unheimlich verändert...“

Und sie starrte erst auf, als sie beide Fenster weit geöffnet hatte und die herrliche Luft des Frühlings hereinströmen konnte.

4. Kapitel.

Vom Dr. Haller und ihre Tochter Nella haben seit zwei Stunden in erstem Winterwahr in Euter des Kaiserlichen Wohnzimmers beisammen.

Wie so oft in der letzten Zeit war Nella gekommen, der Mutter ihr Herz auszusprechen. Klagen und Anklagen wechselten mit Tränenflüssen. Frau Nella sprach unermüdet wie ein Wasserfall. Dabei war etwas Natürliches, Unfisches in ihrem ganzen Gebahren, wie es Mensch an sich hat, die den Entlang mit sich selbst verlorben haben.

„Was soll ich denn nur tun, Mama? Ich sehe ihn ja kaum mehr! Tagelang bleibt er fort von Obermaide, bald unter dem Vorwand, Geschäfte in der Stadt zu haben, bald verzeilen zu müssen. Die ganze Weltwärts kommt dabei herunter. Der neue Verwalter, den Gustav überließ, ist ein Unfischer, kümmert sich nur um die Fortwärtigkeit und überläßt alles andere den Seiten. Wenn du nur hören könntest, wie mir der alte Michel oft vorjammert! So muß noch alles zugrunde gehen!“

„Warum müßt du dich da nicht wenigstens ein, Nella?“

„Ich?“

„Frau Nella blinnte ihre Mutter, von der sie heute zum ersten Male einen bezweifelnden Satz hörte, betroffen an.“

„Ich verleihe doch gar nichts von Landwirtschaft! Und dann habe ich den Kopf wahrheitsgemäß mit anderen Dingen voll genug!“

„Es läßt mir ja Tag und Nacht keine

Ruhe, daß es so gemorden ist zwischen Gustav und mir! Ich hab's ihm so nahe, ich hab's ihm so nahe, ich hab's ihm so nahe, daß es mich nicht getrennt hat!“

„Gewiß hast er dich lieb, Nella...“

„... tröstete sie alte Frau. Und mehr habe ich nicht zu sagen. Nur mich zu dein Geduld haben.“

„Oh, Mama, wie wichtig du heute anders als sonst! Wenn Bernd dich hören konnte! Er sagte doch auch immer...“

„Du solltest in diesem Punkt nicht so viel an Bernd hören. Er heßt dich gegen deinen Mann auf und das ist nicht gut.“

„Aber das ist doch sicher, daß Gustav mich hintergeht!“

„Weißt du darüber denn schon etwas Bestimmtes?“

„Nein, obwohl ich mir alle Mühe gegeben habe, ihn zu entziffern, seine Korrespondenzen überwahe, ihm heimlich folge, wenn es nur irgend angeht usw.; aber er weiß das und ich darum noch doppelt vorsichtig. Ein einziges Mal vor zwei Tagen habe ich ihn mit einer sehr eleganten Dame im Auto fahren sehen. Leider war sie verkleidet und ich konnte die Gesicht nicht deutlich sehen. Aber schließlich... brauche ich denn noch Beweise? Wo ein kaltes, hilfloses Wesen und mein Antlitz es mir doch jede Minute aufs deutlichste beweisen, daß er nicht beirrt!“

„Frau Gustav selber hat ihre Tochter kostbarste Geld an den Händen. Du! Dabei findest sie notwendig an ihrer Kleiderkammer herum, fleh aber die Hand gleich wieder erschrocken herabgezogen, als ein leise zitterndes Geräusch dabei hörbar wurde.“

Der Brief! Ah Gott, der Brief, den sie heute morgen bekommen hatte... Wenn ihre Kinder davon wüßten!

„Ich hab's ihm nicht gesagt! Ich hab's ihm nicht gesagt! Ich hab's ihm nicht gesagt! Ich hab's ihm nicht gesagt!“

„Was ich nicht sagen darf, das sage ich nicht! Ich hab's ihm nicht gesagt! Ich hab's ihm nicht gesagt!“

„Nun, wenn du, was man in der Welt langsam als Erkenntnis emporgereift war, hatte er beidseitig, und es könnte Nella jetzt müssen, wenn...“

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

Wir haben seit längerer Zeit die Wahrnehmung machen müssen, daß die Bestimmungen über die Sonntagsernte im Handelsgewerbe nicht genügend beachtet werden, wir bringen daher die nach dieser Richtung hin ergehenden einschlägigen Bestimmungen nachstehend auszuweisend zur Kenntnis der Gewerbetreibenden.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 827) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.
Jede Art von Schließung ist verboten. Als Schließung gilt auch die Ersetzung der Aufschriften von Namen, Firmenbezeichnungen usw. am Schaufenster, in den Schaufenstern, sowie in den Schaufenstern, Kaffee-, Theatern, Spielhäusern, Speise- und Schenkwirtschaften, Kaffee-, Theatern, Spielhäusern, Speise- und Schenkwirtschaften.

§ 2.
Alle öffentlichen Verkaufsstellen sind am 7. Sonnabend um 8 Uhr abends zu schließen. Ausgenommen sind nur Apotheken und Verkaufsstellen, in denen der Verkauf von Lebensmitteln oder von Fettsäuren als Haupterwerbssache betrieben wird.

§ 3.
Wasser, Speise- und Schenkwirtschaften, Kaffee-, Theatern, Spielhäuser, Räume, in denen Schaufenster, Plakate, sowie öffentliche Vergügungsmittel oder Art sind am 10. Uhr abends zu schließen. Das gleiche gilt von Vereins- und Gesellschaftsräumen, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden. Die Landeszentralbehörden und die von ihnen beauftragten Behörden werden ermächtigt, für bestimmte Bezirke oder Betriebe und in Einzelfällen eine spätere Schließung, jedoch nicht über 11 $\frac{1}{2}$ Uhr abends, zu gestatten.

§ 4.
Die Beleuchtung der Schaufenster, der Läden und der sonstigen zum Verkauf an das Publikum bestimmten Räume ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken. Das gleiche gilt für Gast-, Speise- und Schenkwirtschaften, Kaffee-, Theatern, Spielhäuser, Räume, in denen Schaufenster, Plakate, sowie für öffentliche Vergügungsmittel oder Art. Die Polizeibehörden sind ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die Außenbeleuchtung von Schaufenstern und von Gebäuden zu gewerblichen Zwecken ist verboten. Ausnahmen können von den Polizeibehörden zugelassen werden. Die Bestimmung in Abs. 1 Satz 1 hat hierbei Anwendung zu finden.

§ 5.
§ 6.
Die dauernde Beleuchtung der gemeinsamen Hauseinfahrt und Treppen in Wohngebäuden ist nach 8 Uhr abends verboten. Die zuständigen Polizeibehörden sind berechtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 8.
Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3, § 4, Abs. 1 Satz 1 § 7 oder den auf Grund des § 4 Abs. 1, der §§ 5, 6 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 1292) und des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilisierung (Demobilisierungsamt) vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 1804) ergibt hiermit folgende Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung.

§ 1.
Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen darf die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten. Wenn in Anwendung hiervon in Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonne- und Festtage herbeigeführt wird, kann der Ausfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werktage verteilt werden.

§ 2.
Sobald die tägliche Arbeitszeit mehr als 6 Stunden beträgt, ist den Angestellten innerhalb der Arbeitszeit eine mindestens halbtägige Pause zu gewähren. Freilich das Ende der Arbeitszeit in die Zeit nach 4 Uhr nachmittags, so muß die Pause für die Angestellten, die ihre Hauptaufgabe außerhalb des Arbeitsortes enthaltenden Gebäuden einnehmen, auf mindestens ein und eine halbe Stunde verlängert werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Angestellten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren.

§ 3.
Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sind, sofern keine tarifliche Regelung erfolgt ist, vom Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Angestelltenauschuß oder, wenn ein solcher nicht besteht, mit der Angestelltenversammlung des Betriebs oder des Betriebsausschusses in der Bestimmung dieser Verordnung für den Gesamtbetrieb oder einzelne Abteilungen genehmigt festzulegen und durch Aushang bekannt zu machen.

§ 4.
Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Arbeiter, die

1. in Notfällen,
 2. im öffentlichen Interesse,
 3. zur Verhütung des Verderbens von Waren oder des Mißlingens von Arbeitsergebnissen
- unverzüglich vorgenommen werden müssen.
- Arbeitgeber, welche Angestellte mit Überarbeiten der in Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden Tag, an dem Überarbeiten geleistet worden sind, die Zahl der daran beteiligten Angestellten, die Zahl der von ihnen geleisteten Überstunden und die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern den zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 16) jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 5.
Unbeschadet der Vorschriften des § 4 dürfen Angestellte über die in § 1 festgesetzte Arbeitszeit an am wenigsten der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen im Jahre beschäftigt werden. Die Beschäftigung darf 10 Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr abends dauern.

Hierbei kommt jeder Tag in Rechnung, an dem auch nur ein Angestellter über die nach § 1 festgesetzte Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Arbeitgeber, die ihre Angestellten auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die in § 1 festgesetzte Zeit beschäftigen, sind verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle des Arbeitsraumes eine Tafel auszubängen, auf der jeder Tag, an dem Überarbeit stattfindet, vor Beginn der Überarbeit einzutragen ist.

§ 6.
Wenn Naturereignisse, Unglücksfälle oder andere unermittelbare Störungen den Betrieb eines Arbeitgebers unterbrochen haben, so kann eine von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 abweichende Regelung durch den zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 16) nach Anhörung des Angestelltenauschusses oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Angestelltenversammlung genehmigt werden.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden. Abschließend der Genehmigungsvorgang ist an einer in die Augen fallenden Stelle des Arbeitsraumes auszuhängen.

§ 7.
Abweichend von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 und 5 kann durch Tarifvertrag eine anderweitige Regelung der Arbeitszeit und der Überstunden getroffen werden.

Insbesondere kann durch Tarifvertrag vereinbart werden, daß an die Stelle der achttündigen Arbeitszeit die achttundzweiundzighändige Doppelwochenarbeitszeit oder die sechsundneunzigstündige Doppelwochenarbeitszeit tritt.

Die Zahl der durch Tarifvertrag zugelassenen Überarbeitstage darf höchstens dreißig im Jahre betragen, sofern nicht durch Festlegung von ganz oder teilweise freien Tagen oder verkürzter Arbeitsdauer zu bestimmten Jahreszeiten für Ausgleich der Überstunden gesorgt wird.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, eine Abschrift der auf die Regelung der Arbeitszeit und der Überstunden bezüglichen Bestimmungen des Tarifvertrages den zuständigen Aufsichtsbeamten einzureichen.

§ 8.
Die Vorschriften des § 105 b Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung finden auf alle Angestellten im Sinne dieser Verordnung Anwendung.

Die Ausnahme- und Sonderbestimmungen über die Sonntagsernte der Angestellten im Handelsgewerbe gelten auch für die sonstigen Angestellten im Sinne dieser Verordnung.

Die Innung für Sonne- und Festtage zugelassenen Überstunden sind auf die in den §§ 5 und 7 dieser Verordnung festgesetzte Höchstzahl nicht anzurechnen.

§ 9.
Von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen mit Ausnahme der Apotheken für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Abendessensessen anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Nach sieben Uhr abends, jedoch bis spätestens neun Uhr, dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens zweimal von der Preispolizeibehörde zu bestimmten Tagen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

Vor sieben Uhr, jedoch nicht vor fünf Uhr morgens dürfen Lebensmittelgeschäfte nach näherer Bestimmung der Preispolizeibehörde geöffnet sein.

Die Preispolizeibehörden haben vor der Genehmigung der Ausnahmen die Meinung des zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 16) einzuholen und diesem die erteilte Ausnahmegenehmigung in Abschrift mitzuteilen. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die Genehmigung mit dem Schutze der Angestellten nicht zu vereinbaren ist, so hat er die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörden herbeizuführen.

§ 10.
Die Demobilisierungskommissionen sind befugt, nach Anhörung der Aufsichtsbeamten und Aufsichtsbehörden (§ 16) vorderrücklich weitergehende Festnahmen, als in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehen sind, zu erteilen, wenn diese Festnahmen im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Durchführung der geordneten Demobilisierung, zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit oder zur Sicherstellung der Volksernährung dringend nötig werden. Vorschriften der erteilten Genehmigung sind binnen zwei Tagen dem Demobilisierungsamte vorzulegen.

- § 11.
Die vorstehende Regelung umfaßt diejenigen Angestellten, die
1. mit landwirtschaftlichen Diensten beschäftigt werden, insbesondere Handlungsgesellen,
 2. mit öffentlichen Diensten beschäftigt werden, mit Ausnahme derjenigen landwirtschaftlichen Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker, die hinsichtlich der Regelung ihrer Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 28. November 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 1834) unterliegen,
 3. mit Eisen-, Hütten- oder ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden (Hüttenangestellte einschließt diejenigen, die für Betriebe niedere oder lediglich mechanische Dienste leisten,
 4. sich als Lehrlinge in einer geregelten Ausbildung zu einer der vorgenannten Beschäftigungen befinden.

§ 12.
Die Bestimmungen finden keine Anwendung auf

1. Generalkontrollmächte und die in Handelsregister oder Gewerkschaftsregister eingetragenen Vertreter eines Unternehmens,
2. auf sonstige Angestellte in leitender Stellung, die Vorgesetzte von in der Regel mindestens am wenigstens fünf Angestellten oder fünszig Arbeitnehmern über deren Jahresarbeitsverdienst hunderttausend Mark übersteigt,
3. Angestellte, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschließt ihrer Nebenbetriebe beschäftigt sind,
4. Schiffen und Bedienung in Apotheken.

§ 13.
Die Regelung gilt für alle Arbeitgeber einschließt der Körperchaften des öffentlichen Rechts. Es macht keinen Unterschied, ob der Arbeitgeber seinen Betrieb oder sein Büro mit der Absicht der Gewinnerzielung führt oder nicht.

§ 14.
Soweit ein Körperschaften des öffentlichen Rechts Angestellte gemeinsam mit Beamten beschäftigt werden, sind für die Regelung der Beschäftigung dieser Angestellten, in mangels abweichender Vereinbarungen die für die Beamten gültigen Dienstvorschriften maßgebend.

§ 15, 16, 17, 18.
Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Wer der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits wegen Zuwiderhandlung nach Abs. 1 bestraft, so tritt, falls die Straftat vorläufig begangen wurde, Geldstrafe von einhundert bis dreitausend Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

Die Bestimmungen des Abs. 2 finden auch Anwendung, wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen ist.

§ 19.
Im übrigen finden die in Reichs- und Landesgesetzen und die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften im bisherigen Umfang sowie Anwendung, als es nicht den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen.

§ 20.
Berlin, den 18. März 1919.
Reichsministerium für die wirtschaftliche Demobilisierung.
Koch.

Durch § 2 der Bekanntmachung vom 11. Dez. 1918 (R.G.B. S. 1355), betr. die Errichtung von Brennstoff- und Beleuchtungsstellen, in der Fassung vom 26. April 1917 (R.G.B. S. 379) ist vorgeschrieben, daß alle öffentlichen Verkaufsstellen am 7. Sonnabend um 8 Uhr abends zu schließen sind. Die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der kaufmännischen Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 18. März 1919 (R.G.B. S. 315) sieht vor, daß alle öffentlichen Verkaufsstellen mit

Ausnahme der Apotheken von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen werden müssen, und über 20 von der Preispolizeibehörde zu bestimmten Tagen geöffnet sein dürfen. Weitere Ausnahmen dürfen nach § 10 a. O. nur die Demobilisierungskommissionen erteilen, wenn diese Ausnahmen im öffentlichen Interesse bringend sind, wobei die Ausnahmen im öffentlichen Interesse der beiden sich widersprechenden Bestimmungen als nicht bestehend anzusehen sind, wobei die zuständigen Bestimmung des § 19 der Verordnung vom 18. März 1919 die weitergehenden Vorschriften des § 9 dieser Verordnung als maßgebend anzusehen sind.

Durch die Verordnung der Reichsregierung über Sonntagsernte im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 5. Februar 1919 (R.G.B. S. 176) ist § 105 Abs. 2 der Gewerbeordnung aufgehoben und durch die Bestimmung ersetzt worden, daß im Handelsgewerbe die Läden, Werkstätten und Arbeiter an Sonne- und Festtagen am 1. April der Gewerbeordnung darf infolgedessen vom 1. April 1919 an an Sonne- und Festtagen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein. Der Verkauf unter Vorbehalt der Überstunden am 7. und 8. Sonntagserntetage und im Umfang des Regierungsbereichs Handelsgewerbes und der Beschäftigung von Schiffen, Werften und Arbeitern im Handelsgewerbe im folgenden Umfang zugelassen:

1. Alle Sonne- und Festtagen mit der Handel mit Bad- und Konfektwaren, mit Fleisch- und Wurstwaren, mit Fisch- und Fischwaren, mit Bier- und Wein-, mit Zerk- und Brotwaren, mit Rohreis, mit Marmolen und Kränzen, ferner die Getreideerhebungen und der Betrieb des Expeditionsgewerbes und anderer Gewerbe, insofern es sich um Abfertigung und Expedition von Gütern handelt, bis zur Dauer von 2 Stunden, jedoch nicht über 12 $\frac{1}{2}$ Uhr mittags hinaus; der Handel mit Milch bis zur Dauer von 3 Stunden, im Polizeibezirk Halle bis zur Dauer von 5 Stunden, jedoch nicht über 11 $\frac{1}{2}$ Uhr mittags hinaus, gestattet.

In den letzten 3 Schichten vor Weihnachten wird der Betrieb des Handelsgewerbes allgemein bis zur Dauer von 8 Stunden, jedoch nicht über 6 $\frac{1}{2}$ Uhr abends, gestattet. Die Preispolizeibehörden sind befugt, an abhöfsten 6 weiteren Sonne- und Festtagen im Jahre den Betrieb des Handelsgewerbes allgemein bis zur Dauer von 8 Stunden, jedoch nicht über 6 $\frac{1}{2}$ Uhr abends hinaus, zu gestatten.

8. Am Tag der Ernte der Handel mit Blumen und Kränzen bis zur Dauer von 5 Stunden, jedoch nicht über 6 $\frac{1}{2}$ Uhr abends hinaus, gestattet.

9. Sofern einer der 3 letzten Tage vor Neujahr auf einen Sonntag fällt, wird an diesem Tage der Betrieb des Handelsgewerbes bis zur Dauer von 4 Stunden, jedoch nicht über 2 $\frac{1}{2}$ Uhr mittags hinaus, gestattet.

10. Der Verkauf von Obst in Obstplantagen darf an allen Sonne- und Festtagen während der Erntezeit bis zur Dauer von 5 Stunden, jedoch nicht über 6 $\frac{1}{2}$ Uhr abends hinaus, stattfinden.

11. 6. Der Verkauf von Obst, insbesondere von Wein- und Trauben, mit Bier und Wein vom Fass über die Straße verkauft wird, kann dieser Verkauf auch an Sonne- und Festtagen insofern zugelassen werden, als nicht eine andere polizeiliche Vorschriften, insbesondere auch solche über die äußere Gestaltung der Sonne- und Festtage entgegen stehen.

7. In der Stadt Bad Pöten wird an allen Sonne- und Festtagen in der Zeit vom 1. Mai bis zum 1. November der Handel mit Eisenwaren, Werkzeugen und geringwertigen Gebrauchsgegenständen bis zur Dauer von 5 Stunden, jedoch nicht über 5 $\frac{1}{2}$ Uhr abends hinaus, gestattet.

8. Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, das Festhalten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Orten oder auf Haus an Sonne- und Festtagen in folgendem Umfang zuzulassen:

- a) das Festhalten von Ethern, insofern es bisher schon ordnungsgemäß, bis zur Dauer von 2 Stunden, endigst spätestens eine halbe Stunde vor Beginn des Hauptfesttages, stattfinden,
- b) das Festhalten von Obst, insbesondere von Wein- und Trauben, mit Bier und Wein vom Fass über die Straße verkauft wird, kann dieser Verkauf auch an Sonne- und Festtagen insofern zugelassen werden, als nicht eine andere polizeiliche Vorschriften, insbesondere auch solche über die äußere Gestaltung der Sonne- und Festtage entgegen stehen.

§ 12. Allgemeine Bestimmungen.

a) Die vorstehend unter Ziffer 1 bis 8 zugelassenen Ausnahmen sind als Höchstgrenzen anzusehen. Innerhalb dieser Grenzen können die Preispolizeibehörden die Beschäftigten nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses festlegen und zu je 100, daß sie spätestens ein halbes Jahr vor Beginn des Hauptfesttages endigen und (Ausnahmen unter Ziff. 8a und b). Im Nachhinein dürfen die Höchstgrenzen, soweit es überhaupt zugelassen ist, nur unter Ausschluß der Zeit des Hauptfesttages stattfinden.

b) Die Arbeiter, Lehrlinge und Werkstätten, die in dem vorstehend unter Ziff. 5, 7 und 8 zugelassenen Handwerksbetrieben an Sonne- und Festtagen um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr mittags hinaus beschäftigt werden, sind mindestens an jedem dritten Sonntag oder auf Arbeit fernhalten.

c) Die Bestimmungen tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen über Sonntagsernte im Handelsgewerbe vom 18. Juni 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 234) und alle dazu erlassenen Ergänzungen und Abänderungen außer Kraft.

d) Die Ziffern 127 bis 137 und 139 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 (S. 20-21, S. 123) zur Gewerbeordnung sind am 1. April d. J. aufgehoben. In der Ausführung sind alle die Ziffern 125 und 126 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 (S. 20-21) und alle die Ziffern 125 und 126 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 (S. 20-21) und alle die Ziffern 125 und 126 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 (S. 20-21) aufgehoben.

Verordnung, betr. Wirtschaftsklassen.

Zur Regelung der Bekanntmachung des Bundesrats vom 11. Dezember 1918, betreffend die Errichtung von Brennstoff- und Beleuchtungsstellen (R.G.B. S. 1355) und gemäß Anweisung des Herrn Reichsministers unter Aufhebung meiner Verordnung vom 26. Sept. 3. 3. (Reg.-Anm. S. 291), die Aufstellung für die Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Kaffee-, Theatern, Spielhäuser, Räume, in denen Schaufenster, Plakate, sowie öffentliche Vergügungsmittel oder Art, desgleichen für die Vereins- und Gesellschaftsräume, in denen Speisen und Getränke verabreicht werden, vom 15. Nov. d. J. ab bis auf weiteres wie folgt festgelegt:

- a) für die Stadt Halle auf 11 $\frac{1}{2}$ Uhr,
- b) für alle übrigen Orte des Regierungsbereichs auf 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, Sonntag, sowie für den zweiten Weihnachtstag und Ostersfesttag auf 11 $\frac{1}{2}$ Uhr abends.

In den Geschäftsbereichen dürfen Fremde auch nach der festgesetzten Maßgabe, daß ihnen in den gemeinsamen Räumen weder Speise noch Getränke zu verabreichen sind.

Die Preispolizeibehörden sind befugt, für einzelne Wirtschaften und Vergügungsmittel eine frühere Schließung vorzuzulassen.

Die festgesetzte Wirtschaftsklassen sind als solche als Polizeiklassen im Sinne des § 365 des Reichsstrafgesetzbuchs, Verordnungen, den 8. November 1920.

Der Regierungspräsident.

Wenn eine verlängerte Beschäftigung im Handelsgewerbe zugelassen wird, wird dies vorher stets rechtzeitig bekannt gegeben. Wir erwarten, daß die bekannt gegebenen Bestimmungen befolgt werden. Unsere Polizeibehörden sind angewiesen, strenge Kontrolle anzubringen.

Verträge gegen die Bestimmungen werden von jetzt ab un-nachlässig geachtet.

Vertra, den 28. Februar 1921.

Die Polizeiverwaltung, Müller.



Nebraer Anzeiger



Amtliches Blatt für die Veröffentlichungen des Magistrats, der Polizeiverwaltung und des Amtsgerichts der Stadt Nebra.

Nr. 21.

Mittwoch, den 9. März 1921.

34. Jahrgang.

Ende mit Schreden.

Wie die Verhandlungen zwischen Gegnern und Besiegten in London verlaufen würden, war vorzusehen, denn jeder Deutsche hatte diesmal Vertrauen zu den Männern, die das Schicksal des deutschen Volkes auf mehrere Generationen in Händen hielten. Die Gegner - Blutfauger wollten wir sagen - wollten keine Verständigung, sie wollten der Welt den Frieden nicht geben. So sind denn die Verhandlungen gescheitert, die deutschen Vertreter sind heute wieder abgereist.

Noch während die Verhandlungen andauerten, haben französische Truppen den Vormarsch zur Befreiung weiteren deutschen Gebiets begonnen. Mit dieser Handlung ist von der anderen Seite der Verfallvertrag aufgehoben worden, wir befinden uns gewissermaßen im Kriege mit unseren ehemaligen Feinden.

Proklamation des Reichspräsidenten.

Der Reichspräsident hat, wie uns ein Berliner Telegramm vom 8. März meldet, folgende Proklamation ergehen lassen:

Mitbürger!

Unsere Gegner haben unerhörte und unerfüllbare Forderungen an Geld und Gut an uns gestellt. Wir selbst nicht nur, auch unsere Kinder und Enkel, sollen Arbeitslos werden. Durch unsere Unterwürigkeit sollten wir einen Vertrag besiegeln, zu dessen Ausführung auch die Arbeit von Generationen nicht genügt hätte. Das durften, das konnten wir nicht tun. Unsere Ehre, unsere Selbstachtung verbietet es. Unter offenkundigem Verstoß gegen den Vertrag vom Versailles sind die Gegner zur Befreiung weiteren deutschen Landes geschritten. Der Gewalt können wir Gewalt nicht entgegensetzen. Wir sind wehrlos.

Aber hinausrufen können wir es, daß es alle hören, die noch die Stimme der Gerechtigkeit erkennen. Recht wird hier zertreten durch Gewalt. Mit den Bürgern, die Fremdherrschaft erdulden müssen, leidet das ganze Volk. Ehren zusammenzuschmeißen soll uns dieses Leid zu nemigen Fühlen, zu einigem Wollen. Mitbürger treten der fremden Gewalttätigkeit mit erster Würde entgegen. Bewahrt euren aufrechten Sinn, aber laßt euch nicht zu unbesonnenen Taten hinreißen. Hart aus! Habt Vertrauen! Die Reichsregierung wird nicht eher ruhen, bis fremde Gewalt vor unserm Recht weichen muß.

Der Reichspräsident:
Ebert.

Der Reichskanzler:
Fehrenbach.

Nebra, 9. März.

Operettentheater. Die letzte Vorstellung der Winterpielzeit der Kappenmacherischen Operettengel'schaft findet am Donnerstag Abend statt. „Liebe im Schnee“ hat sich die Direktion als Abschiedsvorstellung ausgewöhlt. Diese Operette wird sicher auch hier noch einmal alle Theaterfreunde mobilisieren.

Ushmanns Kino spielt am Mittwoch Abend im „Preußischen Hof“. (S. Anzeige in der heutigen Ausgabe).

Wichtiges von der Krankenkasse. Wie uns die Landes- und allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises Querfurt mitteilt, werden die Bestimmungen hinsichtlich der Ans- und Abmeldungen sowie der Lohnveränderungen noch immer nicht genau beachtet, was zu Differenzen Anlaß gibt. Zur Vermeidung von Ordnungstrafen möge das Nachfolgende zur Beachtung dienen: Nach § 317 der Reichsversicherungsordnung haben die Arbeitgeber sämtliche bei ihnen in versicherungspflichtiger Beschäftigung stehenden Personen innerhalb 3 Tagen der zuständigen Krankenkasse anzumelden. Mit beizubringen sind Meldungen und

Lohnveränderungen anzugeben. Bei vorläufiger Unterbrechung dieser Vorschrift kann bis auf 300 M. Geldstrafe bei Fahrlässigkeit bis zu 100 M. Geldstrafe erkannt werden. Außerdem kann dort Beiräten die Zahlung des Ein- bis Fünffachen der rückständigen Beiträge auferlegt werden. Bei verspäteter Anmeldung ist immer der wirkliche Tag des Eintritts anzugeben. Die Beiträge für die rückliegende Zeit werden voll zur Nacherhebung gebracht. Bei verspäteter Anmeldung sind nach § 53 bezw. 47 der Satzungen die Beiträge bis zum Tage der Anmeldung, nicht des Austritts zu zahlen, und zwar auch dann, wenn der aus dem Dienst Ausgeschiedene bereits wieder bei einem anderen Arbeitgeber zur Klasse gemeldet ist. Will sich der Arbeitgeber über die erfolgte Meldung Gewissheit verschaffen, kann er bei der Kasse eine Meldebefähigung verlangen, wozu bei der Meldung auf dem Formular der Beamter „Befähigung“ genügt. Der Arbeitgeber ist nach wie vor verantwortlich, daß die Meldungen in den Besitz der Kasse gelangen. Bei Streitigkeiten über Meldungen wird in Zukunft von der Kasse nur noch eine vorliegende Meldebefähigung anerkannt. Hat der Arbeitgeber innerhalb 8 Tagen die etwa genähigte Befähigung nicht in Händen, muß er unersetzlich bei der Kasse vorstellig werden.

Raftenberg, 5. März. Auf der Gewerkschaft Raftenberg schlug dem 24jährigen Zimmermann Alfred Sänsen aus Querfurt eine sich abfösende Waffe Kalihals die Schädeldröcke ein. Der Verunglückte wurde sofort ins Sophienhaus nach Weimar gebracht, wo er alsbald starb.

Teulenroda, 4. März. Hier ist der seltene Fall zu verzeichnen, daß das Gefängnis im hiesigen Amtsgerichtsbezirk seit dem 27. Februar ohne Inhaft ist.

Müschpiffel. Am Mittwoch Abend gegen 10 Uhr wurde der Sohn des Arbeiters Kraboldshof von dem Feldhüter Prober aus einer Entfernung von 25 Metern erschossen. Der Feldhüter soll von Kr. zur Abgabe des Schusses durch Reden veranlaßt worden sein.

Oberförsterei Ziegelroda

versteigert am Dienstag, den 15. März 1921, von 9 Uhr vormittags ab, im Dammköhler'schen Gasthofe zu Ziegelroda:

I. Aus vorjäbrigem Einschlag: 50 Stück, Eichen für Stellmacher geeignet, mit etwa 26 fm A IV, B II, B III, B IV, B V. Klasse aus den Distrikten: 133, 126, 136, 143, 106, 115, 118, 120, 135 und 140. 580 Stück Fichtenstangen I. Klasse aus Distrikt 27.

II. Aus dem laufenden Einschlag: Eichen-Nußheit II a (Wälderhof) Distr. 14, 17, 133, 142 144, 113, 134 = 42,8 m. Notungen: Schicht-nußhöler: Nussrollen I, Distr. 57 = 8 m; Nussheit II a, Distr. 49, 77, 86, 113 = 25,5 m; Nussrollen II, Distr. 57, 109, 113, 133 = 102 m.

Nadelholz-Nußholz-Versteigerung der Oberförsterei Ziegelroda bei Kogleben a. U.

am Donnerstag, den 17. März 1921, von 9 Uhr vormittags ab, im Herbr'schen Gasthofe zu Ziegelroda.

I. Fichten. Forstereien Wangen, Distr. 6, 21, 15; Wandelstein, Distr. 31, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109; Hermannsdorf, Distr. 91, 92, 93; Ziegelroda, Distr. 77; Koberleben, Distr. 141; Hohenleins, Distr. 109. Etwa 2000 Stämme mit etwa 20 fm I, 170 fm II, 510 fm III, 380 fm IV. Klasse. Stangen: 1200 Stück I, 650 Stück II, 700 Stück III, 700 Stück IV, 250 Stück V. Klasse.

II. Kiefern (Distr. 38, 39, 91), Lärchen (Distr. 91, 92). Etwa 2000 Stück Kiefernstämme mit etwa 85 fm II, 412 fm III, 385 fm IV. Lärchenstämme = 61 Stück mit 10 fm II, 13 fm III, 5 fm IV. Klasse. Das Holz ist nicht geschält.

Nußholz-Versteigerung

der Oberförsterei Ziegelroda bei Kogleben a. Anstrut, am Mittwoch, den 23. März 1921, von 9 Uhr vormittags ab im Dammköhler'schen Gasthofe zu Ziegelroda aus den Forstereien: Wangen Distr. 9, 14, 15; Wandelstein Distr. 31, 49; Kogleben Distr. 57, 63; Ziegelroda Distr. 133, 142; Hohenleins Distr. 109, 113, 134.

Nußbuden-Stämme 193 fm A I, 214 fm A II, 206 fm A III, 140 fm A IV, 43 fm A V, 468 fm B I, 280 fm B II, 400 fm B III, 152 fm B IV, 6 fm B V. Klasse. Weißbuden-Stämme: 578 fm III, 21 fm IV, 23 fm V. Klasse. Birken-Stämme: 100 Stück mit 4,40 fm II, 25 fm IV, 27 fm V. Klasse. Linden-Stämme: 145 Stück mit 8,51 fm I, 5,39 fm II, 9,28 fm III, 38,11 fm IV, 22,01 fm V. Klasse. Linden-Nußrollen II c = 75 m, Nussbüchel = 14 m.

Das Angebot erfolgt in größeren und kleineren Losen, die erst im Termin gebildet werden. Nummerverzeichnis nebst Aufmaßliste liefert bei sofortiger Bestellung der Förster Krone zu Ziegelroda gegen Schreibgebühr.

Gastspiel des Berliner Operettentheaters.

Direktion Kappenmacher. Donnerstag, den 10. März, im Saale des „Preuß. Hofes“: Mit Decker! Letzte Vorstellung! Mit Decker! Neuheit!

Liebe im Schnee.

Operette in 3 Akten von Benazki. Musik von Benazki und Prager. In den Hauptrollen: Erv. Werber, Amy Cascar, Hans Schabert, Rolf Röder.

Schlager aus der Operette:

Liebe im Schnee hat nicht Bekand.

Nädels, Nädels, des Küßens war niemals verboten.

Wenn der junge Wein blüht, soll unsere Hochzeit sein.

Du mein Geliebter, ich laß dich in Gedanken.

Was jede Köchin jammert, was jeder Schuherbus pfeift.

Karten im Vorverkauf wie bekannt bei Herrn Kaufmann Sachse.

Betr. Fettverteilung.

Auf Fettmarken D und E kommen in der nächsten Woche

40 Gramm Butter zum Preise von 1,55 M. zur Verteilung.

Querfurt, den 3. März 1921.

Der Kreisaußschuß.

Da die Einwohner vorläufig mit K. Kartoffeln versorgt sind, haben wir den Verkauf von Kartoffeln eingestellt. Eine Ausgabe erfolgt nur noch in dringenden Fällen.

Nebra, den 8. März 1921.

Der Magistrat. Müller.

Indem wir auf die vor einig n Tagen erfolgte Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung hinweisen, können die Steuererklärungen für die Kapitalertragssteuer und die Einkommensteuer vom 10. März 1921 bis 15. März 1921 in der Stadtkasse teils der Steuerpflichtigen in Empfang genommen werden.

Der Magistrat. Müller.

Sonntag, den 13. März, von nachmittags 3 Uhr ab:

Gr. Preiskaten.

Karl Kühnold, Nebra.

Betrifft: Maislieferung.

Nicht nur die Genossenschaften, sondern auch ich bin berechtigt, die Beforgung von Mais zu übernehmen, welcher den Landwirten auf Grund von Getreideablieferungen zuzieht.

Ich bitte demzufolge die Herren Landwirte um Zustimmung der vom hiesigen Kreisaußschuß erhaltenen Bezugsscheine, und sichere die schnellste Beschaffung der Ware zu. Die Bezugsscheine für Mais können gehandelt werden und kaufe ich infolgedessen dieselben ebenfalls gern an.

F. L. Ehrliche Nachf.

Inh.: Georg Ilgen

Kogleben

Nebra

Telefon 11.

Telefon 58.

Ushmanns Lichtspiele

Nebra. Preussischer Hof. Nebra.

Die größte Neuheit!

Mittwoch, den 9. März, abends 8 Uhr:

roße Sensationsdrama in 6 Tollaufzügen:

A Columbine winkt.

Ein Grotesk Werk von

„Weiß, Tod und Tor.“

Sensation! Die große Sensation!

zu Alt dauernd fesselnd spannende Handlung.

ein herrl. Beiprogramm.

Ende! Lachen ohne Ende!

men Sie es nicht, sich dieses Werk anzusehen, Sie

nicht bereuen.

Dieser Vorstellung ladet die geehrte Einwohnerschaft

Nebra und Umgegend freundlichst ein

Bruno Ushmann.

Arbeiter-Radfahrerbund „Solidarität“

Ortsgruppe Nebra a. U.

am Freitag, d. 13. März, im „Schützenhaus“ stattfindenden

Winter-Vergnügen

Wagen, Kunst- und Reigenfahren, sowie BALL

Das Festkomitee.

Beginn 6 Uhr. Anfang pünktlich 7 Uhr.

